

FACHBEREICH GEOWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. G. Braun,
 FB Geowissenschaften
 Tel.: 838 48 34
 Fax: 792 70 21

Dr. Dieter Grünh
 Zentrale Universitätsverwaltung, Abt. VC 2
 Tel.: 838 50 90
 Fax: 838 73 505

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), hat der Fachbereich Geowissenschaften am 30.10.1996 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung des Faches
- § 3 Ausbildungsgliederung und Regelstudienzeit
- § 4 Studienvoraussetzung
- § 5 Berufsfelder
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Ausbildungsinhalte
- § 8 Ausbildungsformen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Studienberatung

II. Besonderer Teil

- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Aufgaben und Organisation des Grundstudiums
- § 13 Abschluß des Grundstudiums
- § 14 Aufgaben und Organisation des Hauptstudiums
- § 15 Abschluß des Hauptstudiums

III. Schlußteil

- § 16 Gestaltung des Lehrangebots
- § 17 Studienreform und Überprüfung der Studienordnung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung im Diplomstudiengang Geographie an der Freien Universität Berlin und führt zum akademischen Grad einer Diplom-Geographin bzw. eines Diplom-Geographen („Dipl.-Geogr.“).

(2) An der Freien Universität Berlin wird das Fach Geographie am Fachbereich Geowissenschaften studiert, gelehrt und geprüft.

§ 2

Beschreibung des Faches

(1) Im Fach Geographie werden auf der Grundlage naturwissenschaftlicher und wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Theorien, Modelle und Methoden (Studienbereich A: Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen) räumliche Strukturen und Prozesse der Umwelt (Studienbereich B: Physische Geographie und Studienbereich C: Anthropogeographie) behandelt, um diese Erkenntnisse unter den Randbedingungen ihrer Entstehung und Weiterentwicklung sowie knapper Ressourcen für planerische Maßnahmen (Studienbereich D: Raumbezogene Planung und Geoinformation) nutzbar zu machen.

(2) In der Physischen Geographie werden die Gesetzmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten räumlicher Strukturen und Prozesse in komplexen Geosystemen mit naturwissenschaftlichen Methoden untersucht. Systeme, in denen Interdependenzen zwischen Gesellschaft und natürlicher Ausstattung bestehen, werden mit dem Ziel der Steuerung und Regulierung analysiert, regionalisiert und dargestellt.

(3) Gegenstand der Anthropogeographie ist die Beschreibung, Erklärung und Prognose von räumlichen Strukturen und Prozessen in komplexen Geosystemen mit vorwiegend wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Methoden. Diese Systeme werden durch den handelnden Menschen direkt oder indirekt hervorgerufen bzw. sind Grundlage seines Handelns. Von besonderem Interesse ist die Beeinflussung dieser Systeme durch planerische Maßnahmen unter Berücksichtigung zeitlich und regional wechselnder wirtschaftlicher, sozialer, politischer, technischer und kultureller Randbedingungen.

§ 3

Ausbildungsgliederung und Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert einschließlich des Prüfungsverfahrens in der Regel vier Semester. Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt durch die Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium dauert einschließlich des außeruniversitären Berufspraktikums bzw. Auslandsstudiums und des Prüfungsverfahrens in der Regel fünf Semester. Der Abschluß des Hauptstudiums erfolgt durch die Diplomprüfung.

(2) Für den Abschluß des Studienganges Geographie ist das Studium von zwei Nebenfächern (gemäß § 20 Absatz 3 der DPO) erforderlich, die mit den Studienschwerpunkten gemäß § 24 Absatz 1 der Diplom-Prüfungsordnung im Zusammenhang stehen sollen. Die Studienanforderungen in den Nebenfächern werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften geregelt. Die jeweils vereinbarten Anforderungsregelungen werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben. Die Wahl der Nebenfächer soll in Abstimmung mit der Studienfachberatung erfolgen.

§ 4

Studienvoraussetzung

Studienvoraussetzung ist die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5

Berufsfelder

Das Studium der Geographie soll auf eine berufliche Tätigkeit als Geographin bzw. als Geograph vorbereiten. Da die Berufsfelder komplexe interdisziplinäre Anforderungen stellen, sind neben dem ganzheitlichen Verständnis für Geoöko-

systeme Spezialisierungen in Teilgebieten der Geographie sowie eine entsprechende Nebenfachwahl erforderlich und Voraussetzung für folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Planung und Verwaltung, zum Beispiel
 - sämtliche Ebenen der Raumplanung und Raumordnung bei öffentlichen und privaten Institutionen (Flächennutzungsplanung, Freiraumplanung, Umweltvorsorge, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sozialverträglichkeitsprüfung),
 - Fachplanungen bei öffentlichen und privaten Institutionen (Naturschutz, Landschaftsplanung, Infrastrukturplanung, Verkehrsplanung, Wohnbedarfsplanung, Bevölkerungsprognostik, Wirtschaftsplanung, Fremdenverkehrsplanung),
 - organisatorische und überwachende Tätigkeiten im Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Monitoring für Umweltentwicklung, Laufende Raubeobachtung, Geographische Informationssysteme u.ä.
 - Mitarbeit bei privaten und öffentlichen Projekten räumlicher und sektoraler Entwicklung, Entwicklungsplanung, zielorientierte Projektplanung.
- b) Forschung und Lehre, zum Beispiel
 - Hochschulen und Forschungsinstitute,
 - Grundlagenforschung zur Vorbereitung und Entscheidung im Planungs- und Verwaltungsbereich und in der privaten Wirtschaft.
- c) Beratungsdienste, zum Beispiel
 - freiberufliche Tätigkeiten, vor allem in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Planungsinstitutionen, Architekturbüros, Wirtschaftsförderungsunternehmen, Umweltberatungsunternehmen,
 - wissenschaftliche Beratung öffentlicher und privater Institutionen,
 - wissenschaftliche Buch- und Karten-Verlage,
 - wissenschaftliche Reiseleitung, Fremdenverkehrsorganisationen.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Allgemeine Ausbildungsziele

Das Geographiestudium soll die Studierenden für eine spätere berufliche Tätigkeit als Diplom-Geographin bzw. Diplom-Geograph qualifizieren. Dazu gehört neben der Vermittlung von wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten die Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und wissenschaftlich begründetem, verantwortungsbewußtem Handeln.

Die Studierenden sollen Fähigkeiten fortbilden wie

- Abstraktionsvermögen
- komplexe Denkweise
- Einfallsreichtum
- exakte Arbeitstechniken und flexibles Anwenden
- selbständiges Arbeiten mit Literatur
- selbständiges Einarbeiten in neue Problemfelder
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen
- Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Graphik

(2) Allgemeine geographische Ausbildungsziele

a) Wissenschaftliche Kenntnisse

Neben fachlichem Grundwissen sollen vor allem ein breit gestreutes Überblickswissen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Studienschwerpunkt vermittelt werden. Die Wahl sowie das Studium der Nebenfächer dienen dazu, die Studienziele im Hauptfach zu erreichen. Hierzu ist es auch erforderlich, daß die Studierenden in angemessener Weise

die Möglichkeit haben, die Geschichte und die heutige Stellung der Geographie kennenzulernen, sich über neue Entwicklungen zu informieren und diese kritisch zu diskutieren.

b) Fachliche Kompetenzen

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie
- Vertieftes Verständnis der Problemlösungsmethodik der Geographie (Problemformulierung, Theoriebildung und Modellierung, Entwicklung von operationalen Problemlösungen, Verifikation und Anwendung)
- Fähigkeit, die den Problemstellungen zugrundeliegenden Einflußfaktoren zu erkennen
- Fähigkeit zum Transfer, zur Modifikation und zur Anwendung der theoretischen und methodischen Grundkenntnisse
- Kenntnis grundlegender Strukturprinzipien der Geographie und deren Anwendung bei der Lösung komplexer räumlicher Probleme
- Praktische Fähigkeit zur Realisierung von Lösungen sowie deren Dokumentation
- Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsgebieten der Geographie
- Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Geographie und zur Einarbeitung in neue Methoden und Techniken der räumlichen Informationsverarbeitung
- Fähigkeit zur Reflexion der Folgen bei praktischer Anwendung wissenschaftlichen Arbeitens
- Fertigkeiten in der Projektplanung und Projekt-evaluierung sowie zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Beurteilung alternativer Handlungsmöglichkeiten
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen

(3) Spezielle geographische Ausbildungsziele

- Kenntnis der grundlegenden naturwissenschaftlichen geökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der grundlegenden wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen geökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere der Einflüsse wirtschaftlicher Aktivitäten auf den Naturhaushalt.
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente.

§ 7 Ausbildungsinhalte

Entsprechend dem Aufbau des Faches in vier Studienbereiche und im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden zum Diplomstudiengang folgende Ausbildungsinhalte (Der Studienbereich „Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen“ ist in die nachfolgenden Ausbildungsinhalte a) bis c) integriert) angeboten:

a) Geoökologie unter naturwissenschaftlichen Schwerpunkten:

- Methodologie und Theoriebildung
- Geomorphologie
- Hydrogeographie
- Klimageographie
- Biogeographie

Als Forschungsschwerpunkte werden hierzu z. B. angeboten: Umweltanalytik, Umweltmonitoring, Limnologie, Hydrologie, Biogeographie, Paläoklimatologie, Trockengebietsforschung und Hochgebirgsforschung.

b) Geoökologie unter wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten:

- Methodologie und Theoriebildung
- Sozialgeographie
- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Regionalentwicklung

Als Forschungsschwerpunkte werden hierzu z.B. angeboten: Stadtforschung und Stadtplanung, Siedlungssystemforschung, Migrationsforschung, Perzeptionsforschung, Entwicklungsländerforschung, Tourismusforschung, Nordamerika-Studien.

c) Raumbezogene Planung und Geoinformation:

- Raumplanung und Raumordnung
- Geostatistik, Geoinformatik, Geographische Informationssysteme
- Kartographie

Als Forschungsschwerpunkte werden hierzu z. B. angeboten: Entwicklungsplanung, Stadtplanung, Geographische Informationssysteme, Kartographische Informationsverarbeitung incl. wissenschaftlicher Systeme, Räumliche Kommunikationsforschung, Umweltdatenbank und Umweltanalytik (naturwissenschaftliche, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge).

§ 8

Ausbildungsformen

Die Ausbildungsformen sind – im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten – dem Lehrgegenstand und den Lernzielen angepaßt.

- Vorlesung (V): Die Lehrkräfte vermitteln Lehrinhalte unter Hinweis auf Fachliteratur und regen zu eigenem Arbeiten und kritischem Denken an. Die Vorlesungen zu den Unterseminaren vermitteln die Grundlagen des Faches, die Ringvorlesungen einen Überblick über Forschungsstand und Forschungsschwerpunkte des Instituts, alle übrigen Vorlesungen können je nach Studienfortschritt und Beteiligung von Studierenden auch als Seminare angeboten werden.
- Seminar (S): Im Seminar werden unter Anleitung einer Lehrkraft Lehrinhalte von Studierenden anhand von Fachliteratur und empirischen Erkenntnissen erarbeitet, vorgetragen und diskutiert. Die Seminare unterscheiden sich je nach Ausbildungsstand in Unterseminare, Mittelseminare (Veranstaltungen des Grundstudiums) und Oberseminare (Veranstaltungen des Hauptstudiums). Die Pflichtveranstaltung Vorlesung/Unterseminar soll bevorzugt von prüfungsberechtigten Personen durchgeführt werden.
- Spezielle Seminartypen sind:
 - a) Laborpraktikum (LP): Ein ausgewähltes Studienobjekt wird in Kleingruppen selbständig in den chemischen, physikalischen, Karten-, Luftbild- oder Computer-Labors bearbeitet.
 - b) Übung (Ü): Übungen finden in der Regel begleitend zu Vorlesungen in kleinen Gruppen statt. In den Übungsgruppen wird der Vorlesungsstoff schwerpunktmäßig wiederholt und exemplarisch vertieft. Ferner sollen Fertigkeiten im Umgang mit Methoden und Techniken gestärkt sowie die Arbeit mit Literatur, die Diskussion mit Fachterminologie und die Planung der eigenen Arbeitsweise geübt werden.

- Projekte (Pj): Projekte sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ein größeres, fest definiertes, meist anwendungsorientiertes Problem theoretisch, methodisch und praktisch in einer Weise gelöst werden soll, das einer realen Situation soweit wie möglich entspricht. Neben dem Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung von Problemlösungsmethoden bei einer konkreten Aufgabe dient ein Projekt auch der Vertiefung von kooperativen Arbeitstechniken. Ein Abschlußbericht ist erforderlich.
- Geländepraktikum (GP) bzw. Exkursion (E): Ein ausgewähltes Studienobjekt wird mit Kleingruppen bzw. einer größeren Gruppe im Gelände untersucht. Die gewonnenen Daten werden protokolliert, analysiert und ausgewertet. Ein Abschlußbericht ist erforderlich. Das Geländepraktikum zu „Einführung in die Physische Geographie bzw. Anthropogeographie“ sowie das Geländepraktikum für „Fortgeschrittene“ sind Bestandteile des Grundstudiums, das Geländepraktikum zum „Projekt“, als „Exkursion“ und zu „Raumbezogener Planung und Geoinformation“ sind Bestandteile des Hauptstudiums.
- Tutorien (T): Tutorien sind Arbeitsgemeinschaften zu sämtlichen oben aufgeführten Lehrveranstaltungen, insbesondere der einführenden Pflichtlehrveranstaltungen. Sie werden von Tutorinnen und Tutoren geleitet. Zu festen Zeiten geben Tutorinnen und Tutoren auch Unterstützung bei der praktischen Arbeit wie z.B. in den Labors.
- Colloquium (C): Gesprächsrunde zwischen Lehrenden und Lernenden zu neuen Forschungsaspekten und Fachperspektiven.
- Außeruniversitäres Berufspraktikum bzw. Auslandsstudium: Berufspraktikum bzw. Auslandsstudium sind integrale Bestandteile der Ausbildung außerhalb der Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Geowissenschaften. Beide Veranstaltungsformen dienen in besonderem Maße den Anforderungen des Fachs Geographie bezüglich regionaler Erfahrung und angewandter Forschung.

Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.

§ 9

Leistungsnachweise

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von der verantwortlichen Lehrkraft durch einen Leistungsnachweis bescheinigt. Der Leistungsnachweis muß Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Form (Absatz2) und ggf. das Thema der individuellen Studienleistung enthalten. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber dem Beitrag anderer deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn aktive inhaltliche Mitarbeit gezeigt wurde und pro Semester nicht mehr als zwei Veranstaltungstermine veräußert wurden.
- (2) Leistungsnachweise können in folgenden Formen erbracht werden:
 - a. Bearbeitung von Übungsaufgaben: kontinuierliche und überwiegend erfolgreiche Bearbeitung der in einer Lehrveranstaltung gestellten Übungsaufgaben.
 - b. Referat: mündlicher Vortrag und/oder Hausarbeit zu einem begrenzten Thema in begrenzter Zeit bzw. in begrenztem Umfang im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
 - c. Arbeitsbericht: längere wissenschaftliche Dokumentation eigener Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Lehrveranstaltung, z.B. Projektbericht.

d. Klausur: schriftliche Lösungen von vorgegebenen Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln.

(3) Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist von den Lehrkräften zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekanntzugeben und zu erläutern.

(4) Ist eine Klausur notwendiges Kriterium für die Vergabe eines Leistungsnachweises, so ist eine Wiederholungsklausur im Falle des erstmaligen Nichtbestehens anzubieten.

§ 10 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienfragen führt die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durch.

(2) Die Studienfachberatung Geographie dient der Betreuung und Unterstützung aller derjenigen Personen, die Geographie studieren oder ein solches Studium beginnen wollen.

(3) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums mehrmals in Anspruch genommen werden. Die Empfehlung ist insbesondere deshalb zu beachten, weil das Geographiestudium vielfältige Möglichkeiten der Schwerpunktbildungen bietet und selbständige Entscheidungen der Studentinnen und Studenten für den weiteren Studienverlauf erfordert. Als Beispiel für einen Studienaufbau wird als Empfehlung ein unverbindlicher Studienverlaufsplan durch den Diplomprüfungsausschuß herausgegeben.

(4) Jede Studentin bzw. jeder Student soll spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters Geographie eine Lehrkraft ihres bzw. seines Vertrauens als Mentorin bzw. Mentor wählen, mit der bzw. mit dem sie bzw. er während der folgenden Jahre regelmäßig die im Studium auftretenden Probleme in persönlichen Gesprächen klären kann. Die Mentorinnen und Mentoren beraten in besonderem Maße bei der Suche nach außeruniversitären Praktikumsplätzen bzw. Auslandsstudienplätzen sowie bei Gestaltung, Vor- und Nachbereitung des außeruniversitären Berufspraktikums bzw. Auslandsstudiums. Sie prüfen den Praktikumsbericht und stellen den entsprechenden Leistungsnachweis aus (gemäß Diplomprüfungsordnung § 23 Absatz 1.2).

(5) Jede in der Geographieausbildung tätige Lehrkraft ist zur Studienfachberatung verpflichtet. Dazu soll sie während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in einer Sprechstunde zur Verfügung stehen. Beratungstermine werden während des ganzen Jahres angeboten.

Weiterhin soll jede Lehrkraft für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltungen gegen Ende des Semesters, ggf. unter Mitwirkung der beteiligten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Tutorinnen und Tutoren, eine intensive Beratung über die weitere Gestaltung des Studiums durchführen. Insbesondere sind Probleme im Zusammenhang mit Studiengangwechsel und Studienabbruch zu berücksichtigen.

(6) Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreis der Geographie-Professorinnen und Geographie-Professoren die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Studienfachberatung und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Beide Namen werden im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Durchführung individueller Studienberatung
- Durchführung einer Einführungsveranstaltung für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Geographie zu Beginn eines jeden Semesters; Zeit und Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- Durchführung einer Orientierungsveranstaltung zur individuellen Planung des Hauptstudiums.

d. Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen bzw. zu fachnahen Institutionen, die Plätze für ein außeruniversitäres Berufspraktikum anbieten. Es wird insbesondere auf der Grundlage der Praktikumsordnung dafür Sorge getragen, daß die ausgewählten Praktikumsplätze den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Ein jährlicher Bericht ist zu erstellen und dem Institutsrat vorzulegen.

(7) Das Institut für Geographische Wissenschaften gibt vor Beginn jedes Semesters ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus, aus dem wesentliche Inhalte der angebotenen Lehrveranstaltung ersichtlich sind.

(8) Hinsichtlich der Beratungsgespräche gemäß § 30 Absatz 2 und 4 BerlHG gilt die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994. Die Beratungsgespräche werden von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt (§ 5 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung).

II. Besonderer Teil

§ 11 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfaßt mindestens 160 Semesterwochenstunden (SWS), das Grundstudium mindestens 80 SWS.

(Erläuterung:

V/S: Die Lehrveranstaltung kann in Form einer Vorlesung oder eines Seminars angeboten sein.

V-S: Die Lehrveranstaltung setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen, die inhaltlich miteinander verbunden sind).

1.1. Der Mindestumfang im **Grundstudium** teilt sich auf in die vier geographischen Studienbereiche, davon im

1.1.1. **Studienbereich A** (Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie) insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise
Pflichtveranstaltungen (insgesamt 8 SWS, 2 Leistungsnachweise):

- V-S Einführung in die Kartographie (4 SWS)
- V-S Geo-Statistik I (4 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 8 SWS, kein Leistungsnachweis):

- V/S Wissenschaftstheorie der Geographie I (2 SWS)
- V/S Labormethoden I (2 SWS)
- V/S Fernerkundung I (2 SWS)
- V/S Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 SWS)

1.1.2. **Studienbereich B** (Physische Geographie) insgesamt 10 SWS und 2 Leistungsnachweise
Pflichtveranstaltungen (insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V Einführung in die Physische Geographie incl. hierzu (2 SWS)
- US Einführung in die Physische Geographie incl. hierzu (2 SWS)
- GP Einführung in die Physische Geographie (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 4 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V Ringvorlesung zur Physischen Geographie (2 SWS)
- MS/GP/E Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)

1.1.3. Studienbereich C (Anthropogeographie) insgesamt 10 SWS und 2 Leistungsnachweise:

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V Einführung in die Anthropogeographie (2 SWS)
incl. hierzu
- US Einführung in die Anthropogeographie (2 SWS)
incl. hierzu
- GP Einführung in die Anthropogeographie (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 4 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V Ringvorlesung zur Anthropogeographie (2 SWS)
- MS/GP/E Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)

1.1.4. Studienbereich D (Raumbezogene Planung und Geoinformation) insgesamt 4 SWS und 1 Leistungsnachweis:

Pflichtveranstaltungen (2 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V/S Allgemeine Grundlagen der Raumplanung (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltung (2 SWS, kein Leistungsnachweis):

- V/S Geographische Informationssysteme I (2 SWS)

(Bemerkung: Aus den Punkten 1.1.1. bis 1.1.4. sind neben den erforderlichen Semesterwochenstunden (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und Leistungsnachweisen auch mindestens 14 Geländetage nachzuweisen.)

- sowie diejenigen

1.1.5. in den beiden Nebenfächern mit zusammen ca. 30 SWS und mindestens 2 Leistungsnachweisen

- sowie diejenigen

1.1.6. in Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 10 SWS.

1.2. Der Mindestumfang im Hauptstudium teilt sich auf in die vier geographischen Studienbereiche, davon im

1.2.1. Studienbereich A (Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie) insgesamt 10 SWS und 1 Leistungsnachweis:

Wahlpflichtveranstaltungen (10 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V/S Wissenschaftstheorie der Geographie II (2 SWS)
- V/S Kartenentwurf (2 SWS)
- V/S Geo-Statistik II (2 SWS)
- V/S Labormethoden II (2 SWS)
- V/S Fernerkundung II (2 SWS)
- V/GP Geländemethoden (2 SWS)
- V/S Methoden der empirischen Sozialforschung II (2 SWS)

1.2.2. Studienbereich B (Physische Geographie):

1.2.2.1. falls Studienschwerpunkt: insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise:

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS und 2 Leistungsnachweise):

- Pj Projekt (8 SWS)
incl. hierzu
- GP Geländepraktikum (2 SWS)
- OS Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 4 SWS und kein Leistungsnachweis):

- V/S Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)
- V/S Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)
oder
- GP/E Geländepraktikum/Exkursion (2 SWS)

1.2.2.2. falls nicht Studienschwerpunkt: insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis:

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V/S Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)
incl. hierzu
- GP/E Geländepraktikum/Exkursion (2 SWS)
- V/S/OS Teilgebiet der Physischen Geographie (2 SWS)

1.2.3. Studienbereich C (Anthropogeographie):

1.2.3.1. falls Studienschwerpunkt: insgesamt 16 SWS und 2 Leistungsnachweise:

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS und 2 Leistungsnachweise):

- Pj Projekt (8 SWS)
incl. hierzu
- GP Geländepraktikum (2 SWS)
- OS Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 4 SWS und kein Leistungsnachweis):

- V/S Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)
- V/S Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)
oder
- GP/E Geländepraktikum/Exkursion (2 SWS)

1.2.3.2 falls nicht Studienschwerpunkt: insgesamt 6 SWS und 1 Leistungsnachweis:

Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS und 1 Leistungsnachweis):

- V/S Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)
incl. hierzu
- GP/E Geländepraktikum/Exkursion (2 SWS)
- V/S/OS Teilgebiet der Anthropogeographie (2 SWS)

1.2.4. Studienbereich D (Raumbezogene Planung und Geoinformation): insgesamt 8 SWS und 1 Leistungsnachweis:

Pflichtveranstaltungen (4 SWS und 1 Leistungsnachweis)

- OS Teilgebiet der speziellen Raumbezogenen Planung und Geoinformation (2 SWS)
incl. hierzu
- GP Geländepraktikum (2 SWS)

Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS, keine Leistungsnachweise)

- V/S Teilgebiet der Raumbezogenen Planung und Geoinformation (2 SWS)
- V/S Geographische Informationssysteme II (2 SWS)
- V/S Anwendung von Geographischen Informationssystemen (2 SWS)
- V/S Kartographische Informationsverarbeitung (2 SWS)

(Bemerkungen:

a) Die in den Lehrveranstaltungen der Studienbereiche A bis D angebotenen Geländetage sind so zu kombinieren, daß im Hauptstudium mindestens ein 14-tägiger, zusammenhängender Aufenthalt im Gelände nachgewiesen wird.

b) Aus den Punkten 1.2.1. bis 1.2.4. sind neben den erforderlichen Semesterwochenstunden (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und Leistungsnachweisen auch mindestens 21 Geländetage nachzuweisen.)

– sowie diejenigen

1.2.5 in den beiden Nebenfächern mit zusammen ca. 30 SWS und mindestens 2 Leistungsnachweisen

– sowie diejenigen

1.2.6 in Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 10 SWS.

Die Anforderungen sind im einzelnen in der Diplomprüfungsordnung (§§ 2, 19 und 23) geregelt.

Soweit von den jeweils zuständigen Fachbereichen oder Zentralinstituten Studienordnungen für das Studium von Nebenfächern im festgelegten Umfang (gemäß Diplomprüfungsordnung § 2 Absatz 3, § 19 Absatz 1.3 und § 23 Absatz 1.7) im Einvernehmen mit dem für den Diplomstudiengang Geographie zuständigen Fachbereich Geowissenschaften erlassen worden sind, gelten diese. Sofern von den jeweils zuständigen Fachbereichen oder Zentralinstituten gemäß Satz 1 generelle oder im Einzelfall zustande gekommene Regelungen bestehen, werden sie den Studierenden bekanntgegeben.

(2) Es ist sicherzustellen, daß bei inhaltlich überlappenden Nebenfächern untereinander und mit dem Hauptfach Geographie keine Doppelanrechnungen von Pflichtlehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) und Leistungsnachweisen erfolgen können. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, die an deren Stelle treten können, sind mit dem Diplomprüfungsausschuß zu vereinbaren.

(3) Ein Wechsel der Nebenfächer ist in begründeten Fällen zulässig (gemäß Diplomprüfungsordnung § 20 Absatz 4 und § 24 Absatz 2). Ein entsprechender Antrag ist an den Diplomprüfungsausschuß zu richten. Die Wahl weiterer Nebenfächer als Zusatzfächer ist gemäß § 25 Diplomprüfungsordnung möglich.

(4) Das außeruniversitäre Berufspraktikum bzw. außeruniversitäre Auslandsstudium ist schwerpunktmäßig während des Hauptstudiums durchzuführen.

§ 12

Aufgaben und Organisation des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist als Grundlagenstudium konzipiert. In ihm werden die geschichtlichen, theoretischen, methodischen, technischen, empirischen und anwendungsbezogenen Grundlagen des Faches Geographie sowie die für das Hauptstudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und erforderlichen Fertigkeiten geübt. Entsprechend dem im Hauptstudium zu wählenden geographischen Studienschwerpunkt ist im Grundstudium das notwendige Grundwissen in Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Teilgebieten des Rechts anzueignen.

(2) Eine Auflistung der als fachliche Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Geographie befindet sich in der Diplomprüfungsordnung (§ 19), derjenigen in den beiden Nebenfächern in der Bekanntmachung von entsprechenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachbereichen und Zentralinstituten.

§ 13

Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Verfahren wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 14

Aufgaben und Organisation des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist als spezialisiertes Fachstudium konzipiert. Die Studierenden sollen zur Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher Probleme ausgebildet und zunehmend zu selbständiger Forschung geführt werden. Dies geschieht durch weitere Vertiefung der fachspezifischen instrumentellen Kenntnisse, durch Schwerpunktbildung im Studienbereich Physische Geographie oder Anthropogeographie, durch Sammeln von berufspraktischer Erfahrung und vor allem durch die Mitarbeit in Projekten und Seminaren.

(2) Eine Auflistung der als fachliche Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Geographie befindet sich in der Diplomprüfungsordnung (§ 23), derjenigen in den beiden Nebenfächern in der Bekanntmachung von entsprechenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachbereichen und Zentralinstituten.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich in drei Teile:

- Allgemeiner Teil: Um eine ausreichende fachliche Breite zu gewinnen, sind in den vier geographischen Studienbereichen bzw. den Nebenfächern auf das Grundstudium aufbauende Lehrinhalte zu studieren.
- Spezifischer Teil: Wahl des Studienschwerpunkts in Physischer Geographie oder Anthropogeographie. Entsprechend ist der Mindeststundenumfang in den vier geographischen Studienbereichen geregelt.
- Praxisteil: Mindestens 3 Monate des Berufspraktikums sollen im Hauptstudium absolviert werden. Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist, die Studierenden mit der Berufspraxis vertraut zu machen und deren Inhalte in den gewählten Studienschwerpunkten zu integrieren. Die berufspraktische Ausbildung fördert die Möglichkeit, unmittelbar nach dem Studium eigenverantwortlich und selbständig in die Berufswelt einzutreten. An die Stelle des außeruniversitären Berufspraktikums kann auch ein Auslandsstudium treten.

§ 15

Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Verfahren wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

III. Schlußteil

§ 16

Gestaltung des Lehrangebots

(1) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, das Lehrangebot langfristig zu planen. Das Lehrangebot für ein Semester wird zu Beginn des vorhergehenden Semesters erarbeitet, im Institutsrat koordiniert und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(2) Verantwortlich für die geordnete Durchführung der Lehre ist der Fachbereichsrat.

§ 17

Studienreform und Überprüfung der Studienordnung

(1) Der Diplomprüfungsausschuß trägt dafür Sorge, daß eine fortlaufende Überprüfung der Lehrinhalte aufgrund veränderten Forschungsstandes bzw. geänderter Berufsanforderungen vorgenommen wird. Die Studienordnung ist entsprechend anzupassen.

(2) Der Fachbereichsrat hat die Aufgabe, für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Studienordnung zu sorgen.

(3) Anregungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Studienordnung sind an die Dekanin bzw. den Dekan oder an die bzw. den vom Fachbereichsrat bestellte Beauftragte bzw. bestellten Beauftragten für Ausbildungsfragen zu richten.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die den Diplomstudiengang Geographie am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die sich innerhalb der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung in Geographie anmelden, führen ihr Studium nach der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. Juli 1986 durch.

(3) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Studienordnung erstmals am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Geographie anmelden, können ihr Studium auch nach dieser Ordnung durchführen. Dies ist bei der erstmaligen Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung anzugeben.

(4) Studierende, die sich später als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung in Geographie anmelden, führen ihr Studium nach dieser Studienordnung durch.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Diplom-Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

EMPFEHLUNG: STUDIENPLAN GEOGRAPHIE (Diplom)

Semester	Studienbereich A	Studienbereich B	Studienbereich C	Studienbereich D	Summe Geogr. SWS/ Diplomarbeit	2 Nebenfächer SWS
1	V-S Kartogr. (P)	V Ring (WP)	V-US-GP (P)		12	ca. 8
2	V-S Stat. (P)	V-US-GP (P)	V Ring (WP)		12	ca. 8
3	V/S (WP) V/S (WP)	MS/GP/E (WP)		V/S Allg.G.Plg. (P)	8	ca. 8
4	V/S (WP) V/S (WP)		MS/GP/E (WP)	V/S (WP)	8	ca. 8
Vorprüfung	ja	ja	ja	nein (inhaltliche Berücksichtigung in B und C)	40	ja/ja ca. 30 SWS + 10 SWS Wahl
5	V/S (WP/P) V/S (WP)	SP: Pj1 (P)	SP: Pj1 (P)	V/S (WP)	10	ca. 8
6	V/S (WP)	SP: Pj2-GP (P)	SP: Pj2-GP (P)		8	ca. 8
7	V/S (WP)	SP: OS (P) SP: V/S (WP) NSP: V/S/OS (WP)	SP: OS (P) SP: V/S (WP) NSP: V/S/OS (WP)	V/S (WP)	10	ca. 8
8	V/S (WP)	SP: V/S/GP (WP) NSP: V/S-GP (WP/P)	SP: V/S/GP (WP) NSP: V/S-GP (WP/P)	OS-GP (P)	12	ca. 8
9 Diplom-Prüfung	nein (inhaltliche Berücksichtigung in B und C)	ja	ja	ja	40/ Diplomarbeit	ja/ja ca. 30 SWS + 10 SWS Wahl

Legende:

US, MS, OS Unter-, Mittel-, Ober-Seminar
V/S bzw. V-S Vorlesung oder bzw. und Seminar
GP, E Geländepraktikum, Exkursion
Pj1, Pj2 Projekt (Teil 1, Teil 2)

(P) Pflichtveranstaltung (mit Leistungsnachweis)
(WP/P) bzw. (WP) Wahlpflichtveranstaltung (mit bzw. ohne Leistungsnachweis)
SP Schwerpunktgebiet
NSP Nicht-Schwerpunktgebiet

Pflichtveranstaltung (mit Leistungsnachweis)
Wahlpflichtveranstaltung (mit bzw. ohne Leistungsnachweis)
Schwerpunktgebiet
Nicht-Schwerpunktgebiet